



BMF - II/1 (II/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Philipp Lust
Telefon +43 1 51433 50207
e-Mail Philipp.Lust@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1014 Wien
andreas.thaller@bmb.gv.at

GZ. BMF-110701/0007-II/1/2016

**Betreff: Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz
für das Jahr 2017**

Zur Durchführung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2017, BGBl. I Nr. 101/2016, werden folgende Hinweise gegeben und die Berechtigung zur Verfügung über Bundesvermögen an haushaltsleitende Organe übertragen:

Allgemeiner Teil

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2017 (BFG 2017) wurde auf Grundlage der mit BGBl. I Nr. 1/2008 erlassenen Novelle zu den Haushaltsartikeln des B-VG, insbesondere des Artikel 51 Abs. 1 und 9 sowie des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2016, erstellt. Das BFG 2017 ist innerhalb der Grenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2017 bis 2020, BGBl. I Nr. 34/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2016, beschlossen worden, wurde am 6. Dezember 2016 mit BGBl. I Nr. 101, kundgemacht und gilt für die Zeit vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017.

Der Bundesvoranschlag für das Jahr 2017 (BVA 2017) umfasst gemäß §§ 19 ff BHG 2013 den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag. Der Ergebnisvoranschlag enthält die periodengerecht abgegrenzten Werteinsätze bzw. Wertzuwächse; der Finanzierungsvoranschlag enthält die im Finanzjahr 2017 anfallenden Aus- und Einzahlungen.

Die Gliederung des BVA 2017 entspricht den einfachgesetzlichen Vorgaben des BHG 2013. In diesem Sinne werden gemäß §§ 24 und 25 BHG 2013 die Ein- und Auszahlungen auf Ebene des Gesamthaushaltes, der Rubriken, der Untergliederungen, der Globalbudgets und der Detailbudgets erster Ebene veranschlagt; zusätzlich dazu sind die jeweiligen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gemäß § 20

BHG 2013 auf Ebene der Globalbudgets und der Detailbudgets veranschlagt; für Detailbudgets zweiter Ebene gilt § 43 Abs. 4 BHG 2013. Alle veranschlagten Beträge sind in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen gegliedert.

§ 27 Abs. 1 BHG 2013 normiert den Grundsatz, dass die im Bundesvoranschlag festgelegten Auszahlungsobergrenzen beim Budgetvollzug weder auf Ebene des Gesamthaushaltes noch auf Ebene der Rubriken, Untergliederungen und Globalbudgets überschritten werden dürfen; für die Aufwendungsobergrenzen des Ergebnishaushaltes ist diese gesetzliche Bindungswirkung auf Ebene der jeweiligen Globalbudgets festgelegt.

Dieser Grundsatz darf gemäß Artikel 51c Abs. 1 und 2 B-VG nur unter bestimmten Bedingungen auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung durchbrochen werden.

In den Durchführungsbestimmungen wird auf detaillierte Ausführungen zu einzelnen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Erlässen, Rundschreiben und dgl. verzichtet. Vielmehr verweist Artikel I auf das im Bundesintranet zugängliche Verzeichnis der zum Bundeshaushaltsrecht bestehenden Vorschriften und Arbeitsbehelfe (insbesondere Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, Handbücher und dgl.).

Artikel II erläutert die Rahmenbedingungen des dringend erforderlichen restriktiven Budgetvollzugs, der zur Einhaltung der europäischen und nationalen Defizitvorgaben, insbesondere zur Einhaltung der Schuldenbremse erforderlich und daher im BFG 2017 ausdrücklich vorgesehen ist.

In Artikel III werden die Rahmenbedingungen der Bindungen gem. § 37 BHG 2013 erläutert.

In Artikel IV wird die Berechtigung, bis zu bestimmten Wertgrenzen über Bundesvermögen zu verfügen, an die haushaltsleitenden Organe übertragen; diese Übertragung soll jedoch für Verfügungen über Forderungen aufgrund von Verzichten, Anerkenntnissen und Vergleichen nur insoweit gelten, als darüber bestimmte Aufzeichnungen geführt werden, die geeignet sind, bei Bedarf in den Bericht gemäß § 47 Abs. 2a Z 1 BHG 2013 einzufließen. Für den finanziellen Wirkungsbereich der haushaltsleitenden Organe siehe im Übrigen die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen, Vorberechtigungen) sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtssetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung), BGBl. II Nr. 22/2013, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 70/2015.

In Artikel V finden sich Details zur Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen.

Artikel VI enthält schließlich den Hinweis, dass die Durchführungsbestimmungen grundsätzlich nur für den Zeitraum des Vollzugs des Bundesfinanzgesetzes 2017, somit vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017, gelten.

Besonderer Teil

Artikel I

Fundstelle von Vorschriften und Arbeitsbehelfen

Die auf die Haushaltsführung des Bundes anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen), Richtlinien und sonstigen Arbeitsbehelfe (wie insbesondere Handbücher, Rundschreiben und dgl.) sind im Bundesintranet unter „Budget/Haushaltsrechtsgrundlagen“ abrufbar:

<http://www.bmf.intra.gv.at/budget/haushaltsrechtsgrundlagen.html>

Artikel II

Restriktiver Budgetvollzug

Das Bundesfinanzgesetz 2017, BGBl. I Nr. 101/2016, regelt - wie schon die Bundesfinanzgesetze der Jahre 2015 und 2016 - die Rahmenbedingungen des strikten Budgetvollzugs. Diese sind notwendig, um wie bereits in den Vorjahren sowohl den europäischen Fiskalregeln als auch den nationalen Vorgaben (insbesondere innerösterreichischer Stabilitätspakt) Rechnung zu tragen. Für das Jahr 2017 kommen zusätzlich die deutlich strengeren Bestimmungen der im BHG und im Stabilitätspakt geregelten Schuldenbremse hinzu. Die nationale Schuldenbremse sieht vor, dass das strukturelle Defizit des Bundes ab 2017 maximal 0,35% des BIP betragen darf. Überschreitungen werden auf einem Kontrollkonto sichtbar gemacht und sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Wenn auf dem Kontrollkonto eine Abweichung von mehr als -1,25% vom Zielwert kumuliert wird, tritt der Sanktionsmechanismus gemäß Stabilitätspakt in Kraft. Daher ist im Jahr 2017 ein äußerst strikter Budgetvollzug zu gewährleisten.

In diesem Sinne bestimmt insbesondere Art. VIII Abs. 4 BFG 2017 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen, dass Anträge auf Mittelverwendungsüberschreitungen gem. Artikel VI Z. 1 und 2 erst dann gestellt werden dürfen, wenn alle Umschichtungsmöglichkeiten und alle Möglichkeiten der Bedeckung durch Mehreinzahlungen ausgeschöpft sind. Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Genehmigung solcher Mittelverwendungsüberschreitungen daher insbesondere darauf zu achten, dass der Nettofinanzierungsbedarf auf Ebene der Untergliederungen möglichst unverändert bleibt. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist im Überschreitungsantrag ebenso schlüssig und nachvollziehbar darzulegen wie der Umstand, dass die Mittel trotz Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Untergliederung entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausreichen oder voraussichtlich bis zum Ende des laufenden Finanzjahres nicht ausreichen werden, um die erforderliche Mittelverwendung durchzuführen.

Der Bundesminister für Finanzen darf die Überschreitung darüber hinaus auch nur dann genehmigen, wenn sie unbedingt erforderlich ist, um fällige Verpflichtungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um solche, von denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben im weiteren Sinn (öffentlichrechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Bund) nicht abgesehen werden kann oder deren gänzlicher oder teilweiser Aufschub nicht im Ermessen des jeweiligen haushaltsleitenden Organes liegt. Dies gilt sinngemäß auch für Überschreitungsanträge, die in Hinblick auf bereits in Vorbereitung oder in Durchführung befindliche Vorhaben gestellt werden; auch diese sind dahingehend zu überprüfen, ob von ihnen ganz oder teilweise abgesehen oder ob ihre Durchführung bis auf Weiteres aufgeschoben werden kann. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von den haushaltsleitenden Organen schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Art. VI Z.4 lit a) bis k) können erst in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungen aus dem in der Ermächtigung

genannten Verwendungszweck fällig sind und keine Bedeckungsmöglichkeiten durch Mehreinzahlungen gegeben sind.

Artikel III

Eingabe und Aufhebung von Bindungen gem. § 37 BHG 2013

Im Zuge der Verhandlungen des Bundesfinanzrahmens 2017 bis 2020 und des Bundesfinanzgesetzes 2017 wurde zusätzlichen Budgetanforderungen, die jeweils auf konkrete aktuelle Entwicklungen bzw. politische Schwerpunktsetzungen zurückzuführen sind, entsprochen und diese jeweils in die Auszahlungsobergrenzen aufgenommen.

Um den zweckentsprechenden Einsatz dieser budgetären Zusatzmittel sicherzustellen, wurden diese ebenso wie veranschlagte Rücklagenentnahmen im Zuge der Erstellung Bundesfinanzgesetzentwurfes 2017 gem. § 37 BHG 2013 gebunden. Die vorgesehenen Bindungen im Rahmen der Veranschlagung spiegeln die jeweiligen Einigungen im Zuge des BFRG-Prozesses wider und stellen somit das Einvernehmen zwischen dem Ressort und BMF aufgrund konkreter politischer Festlegungen dar. Diese einvernehmliche Festlegung des Zwecks ist in den sachlich dafür in Betracht kommenden Teilheften zum BFG 2017 unter dem Punkt II.D dokumentiert.

Im Hinblick darauf wird ersucht, die dort ausgewiesenen Bindungen möglichst umgehend, spätestens aber bis 31. Jänner 2017 in HV/SAP mit der Budgetart „BTPV“ einzugeben.

Die Aufhebung dieser Bindungen und/oder die Auszahlung der gebundenen Voranschlagsbeträge darf jeweils nur im Einvernehmen mit dem BMF vorgenommen werden. Hierfür sind die Bestimmungen des Artikel XIV BFG 2017 und der diesbezüglichen Erläuterungen maßgeblich. Demnach kann der Bundesminister für Finanzen die Bindung nur aufheben, wenn der Bedarf für den jeweiligen Zweck nachgewiesen ist bzw. die in den Teilheften genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel IV

Verfügungen über bewegliches und unbewegliches Bundesvermögen

(1) Sofern Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, darf über bewegliches und unbewegliches Bundesvermögen gemäß §§ 73, 74, 75 und 76 BHG 2013 nur der Bundesminister für Finanzen verfügen. Diese Verfügungsbefugnis kann an jenes haushaltsleitende Organ übertragen werden, in dessen Ressortbereich das Bundesvermögen, über das verfügt werden soll, verwaltet wird.

(2) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gilt die Verfügungsbefugnis gemäß Abs. 1 für alle Verfügungsgeschäfte gemäß Anhang als übertragen. Bei Verfügungen über Forderungen des Bundes aufgrund von Verzichten, Anerkenntnissen und Vergleichen gilt diese Übertragung jedoch nur insoweit, als darüber laufend Aufzeichnungen gemäß Abs. 4 geführt werden.

(3) Werden die im Anhang enthaltenen Wertgrenzen überschritten, so hat das haushaltsleitende Organ vor Abschluss des Verfügungsgeschäftes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen; dies gilt auch für alle Verfügungsgeschäfte, für die im Anhang eine zwingende Einvernehmensherstellung vorgesehen ist („immer“).

(4) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind für jene Budgetebene zu führen, auf der die jeweiligen Forderungen verrechnet werden, und haben jedenfalls den Erfordernissen der Richtlinien zur Erstellung des Berichtes gemäß § 47 Abs. 2 b BHG 2013 zu entsprechen.

(5) § 6 Abs. 3 der Controllingverordnung 2013, BGBl. II Nr. 500/2012, bleibt unberührt.

Artikel V

Vorgangsweise bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen

(1) Der Bundesminister für Finanzen kann einer Verfügung über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 76 Abs. 1 Z 1 und 2 BHG 2013) nur dann zustimmen, wenn das Entgelt (Preis, Wert) mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) entspricht und bei Veräußerungen selbstständig verwertbarer bundeseigener Liegenschaften diese entweder nach einem hinreichend publizierten (z.B. mehrfach über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in Zeitschriften, Internetmedien) und bedingungsreichen Bietverfahren an den Meistbietenden oder einzigen Bieter oder, wenn ein derartiges Verfahren aus besonderen Gründen (z.B. wegen Geringfügigkeit, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses einer anderen Gebietskörperschaft oder bei Arrondierungen mit Nachbargrundstücken) nicht beabsichtigt ist, mindestens zu dem von (einem) unabhängigen Sachverständigen für Wertermittlung festgestellten Marktwert veräußert werden. Dabei ist zu beachten, dass ein tatsächlich abgegebenes höheres Angebot die Erheblichkeit eines durch Gutachten ermittelten Marktwertes im Regelfall auch dann ausschließt, wenn diesem Angebot kein bedingungsreiches Bietverfahren zugrunde lag. Erweist es sich nach vernünftigen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden. Erweist es sich nach einer weiteren angemessenen Zeitspanne als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zum Marktwert abzüglich dieser Toleranzmarge zu veräußern, so kann eine Neubewertung vorgenommen werden, die die Erfahrungen und eingegangenen Angebote berücksichtigt. Auf die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (97/C 209/03) wird hingewiesen.

(2) Ein Bestandteil des unbeweglichen Bundesvermögens gilt als nicht mehr benötigt, wenn er von dem für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organ dem Bundesminister für Finanzen als nicht benötigt bekanntgegeben wurde (§ 76 Abs. 3 BHG 2013).

(3) Der Veräußerungsantrag (Verkauf oder Tausch) ist unter Anschluss von für die Verwertung relevanten Unterlagen und gegebenenfalls bezughabenden Urkunden (z. B. Grundbuchsauszug und Lageplan für die bundeseigene Liegenschaft, seinerzeitige Erwerbsgrundlagen sowie Unterlagen, die sonstige Sachverhalte und Umstände inklusive Hinweis auf den § 47 des 1.Staatsvertragsdurchführungsgesetzes/Verwertung ehemaliger Liegenschaften des Deutschen Reiches, sowie eine Ersteinschätzung des Liegenschaftswertes samt Grundlagen zur Bewertung, sonstiger Expertisen und Gutachten über veräußerungsrelevante Sachverhalte udgl. wiedergeben) und der Erklärung gemäß § 76 Abs. 3 BHG 2013, dass die Liegenschaft als Bestandteil des unbeweglichen Vermögens nicht mehr benötigt wird, an die Abteilung I/5 des Bundesministeriums für Finanzen zu stellen.

Nach Sichtung und Prüfung der übermittelten Unterlagen wird die weitere Vorgehensweise durch das Bundesministerium für Finanzen an das mit der Verwaltung dieser Liegenschaft betraute Ressort bekanntgegeben. Sofern die Einholung eines aktuellen Gutachtens für die Wertermittlung geboten erscheint, ist dieses über das mit

der Verwaltung betraute Ressort auf dessen Kosten zu veranlassen und durch einen unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen für Wertermittlung oder von unabhängigen Sachverständigen der Behörden oder Ministerien zu erstellen. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich im Anlassfall die Beiziehung von weiteren Experten und Sachverständigen für eine umfassende wirtschaftliche Betrachtung vor. Im weiteren Verwertungsverfahren ist den Interessenten jedenfalls mitzuteilen, dass eine Bindung des Bundes erst nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (Verfügung) eintreten kann und diese Zustimmung – vorbehaltlich anderslautender Festlegungen im Einzelfall – erst nach Vorliegen unterschriftsreifer Vertragsentwürfe erteilt wird. Dementsprechend ist die abschließende Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen.

(4) Für die Vornahme von Belastungen von Bundesliegenschaften mit Baurechten, Superädifikaten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten bzw. obligatorischen Rechten, die die Verfügungsmacht einschränken, gilt Vorstehendes ebenso sinngemäß wie für die Aufgabe oder Ablöse eines dem unbeweglichen Vermögen zugehörigen oder zu Gunsten der Republik Österreich bestehenden Rechtes.

(5) Bewertung/Wertsicherungsklauseln:

Im Anwendungsbereich der §§ 75 und 76 BHG 2013 ist bei den dort genannten Verfügungen hinsichtlich der Bewertung zumindest vom "gemeinen Wert" im Sinne des § 305 ABGB in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955 - BewG. 1955), BGBl. Nr. 148/1955 idGF, auszugehen.

Die Wertermittlung von Liegenschaften, Liegenschaftsteilen, Baurechten, Superädifikaten als auch Bestandsrechten sowie damit verbundenen Rechten und Lasten hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (Liegenschaftsbewertungsgesetz - LBG), BGBl. Nr. 150/1992 idGF, und die Preisbildung im Wettbewerb zu erfolgen.

Bei Rechtsgeschäften, die Verwertungen von unbeweglichem Bundesvermögen zum Inhalt haben, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und schriftlich festzuhalten, ob das Gebot der für den Bund bestmöglichen Verwertung Nachbesserungsregelungen verlangt. Alternativ zu Nachbesserungsvereinbarungen können einzelfallbezogene Regelungen in Form von Vorbehalten (bspw. Wiederkaufs- und Vorkaufrechte), von Verwendungsbeschränkungen oder Verwendungsaufgaben (bspw. Reallasten) oder sonst in dinglicher oder obligatorischer Weise (bspw. Dienstbarkeiten der ober- oder unterirdischen Nichtverbauung udgl.) in die Vertragsgestaltung aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sind in sämtliche neu abzuschließende oder zu verlängernde Verträge über die Bestandgabe und sonstige entgeltliche Gestattung der Nutzung von Bundesvermögen von mehr als einjähriger bzw. unbefristeter Dauer Wertsicherungsklauseln aufzunehmen.

(6) Auf die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über Vergütungen für Leistungen zwischen Organen des Bundes und über Entgelte für Leistungen von Organen des Bundes gegenüber Dritten (Leistungsabgeltungs-Verordnung 2013 – LA-V 2013) wird Bezug genommen.

Artikel VI

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2017.

03.01.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Helga Berger

(elektronisch gefertigt)

<i>Kategorie</i>	<i>Benennung</i>	<i>Wertgrenze (in Mio €*)</i> <i>* wenn nicht anders angegeben</i>
Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen		
1.: Forderungen des Bundes gegenüber Dritten (§§ 73, 74 BHG 2013)		
1.1.1	Stundungen und Ratenbewilligungen: Forderung gesamt.	1
1.1.2	Stundungen und Ratenbewilligungen: wenn für dieselbe Forderung bzw. einen zugehörigen Teilbetrag auch ohne Überschreitung der Wertgrenzen für Stundungen und Ratenbewilligungen eine weitere Zahlungserleichterung über eine bereits gewährte hinaus eingeräumt werden soll.	IMMER
1.2	Gänzliche Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen: Zinsverlust (in €).	10.000
1.3.1	Teilweise Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen: wenn der Nachlass 50% des gemäß § 73 Abs. 2 BHG 2013 auszubedingenden Zinssatzes übersteigt.	IMMER
1.3.2	Teilweise Abstandnahme von der Ausbedingung von Stundungszinsen: wenn der Zinsverlust die Wertgrenze übersteigt. (in €).	10.000
1.4	Einziehung (Aussetzung, Einstellung): Forderung; Betrag bezieht sich auf die Forderungshöhe (Schadensbetrag gemäß § 10 Abs. 3 der Forderungs- und Schadenersatzverordnung, BGBl. II Nr. 44/2013) ausschließlich allfälliger Vorwegabrechnungen (zB. teilweise Abstattung).	1
1.5.1	Verzicht: allgemein: Forderung; betreffend Verzicht auf zu Unrecht empfangene Leistungen aus einem Beamtendienstverhältnis wird auf § 13a Abs 4 GG und § 39 Abs 5 PG 1965 verwiesen.	1
1.5.2	Verzicht: Schadenersatzforderungen des Bundes gegen Bundesorgane.	1
1.6.1.	Vergleiche/Anerkennnisse: wenn die Finanzprokuratur den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung) nicht empfiehlt oder nicht befasst worden ist.	IMMER
1.6.2	Vergleiche/Anerkennnisse: wenn die Finanzprokuratur den Abschluss eines Vergleiches (die Anerkennung) empfiehlt und als Ergebnis des Vergleiches der geltend gemachte Anspruch des Bundes betrags- oder wertmäßig um mehr als 80% verringert werden soll; oder wenn diese Verringerung die Wertgrenze überschreitet.	1

<i>Kategorie</i>	<i>Benennung</i>	<i>Wertgrenze (in Mio €*)</i> <i>* wenn nicht anders angegeben</i>
2.: Verfügungen über sonstige Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens		
2.1	Veräußerung (Verkauf oder Tausch; § 75 Abs. 1 Z 1 BHG 2013)	
2.1.1	Beteiligungen (Anteilsrechte)	
2.1.1.1	allgemein	IMMER
2.1.1.2	Beteiligung an Genossenschaften mit beschränkter Haftung: wenn die Beteiligung ein Viertel der Summe aller Geschäftsanteile nicht übersteigt und der Nominalwert, über den zu verfügen beabsichtigt ist, nicht die Wertgrenze übersteigt (in €).	10.000
2.1.2	Sonstige Bestandteile: Wert der Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft (bildet bei einem Rechtsgeschäft der einzelne Bestandteil des Vertragsgegenstandes keine der Verkehrssitte (gem § 863 ABGB) entsprechende wirtschaftliche Einheit, bezieht sich die vorgesehene Betragsgrenze auf die für die Ermittlung des Preises des Vertragsgegenstandes verkehrsübliche Gewichts- bzw. Mengeneinheit).	1
3.: Pfandrechtliche Belastung (§ 75 Abs. 1 Z 2 BHG 2013)		IMMER
4.: Bestandgabe (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013): Wenn das betreffende Rechtsgeschäft mit einer Vertragsdauer von unter 5 Jahren abgeschlossen werden soll und die jährliche Gegenleistung unter der Wertgrenze liegt. Bei Überschreiten der Wertgrenze oder bei längerer Vertragsdauer ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.		1
5.: Gewährung eines Sachdarlehens, Verleih (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013)		
5.1	Gewährung eines Sachdarlehens, Verleih (§ 75 Abs. 1 Z 3 BHG 2013): Gesamtwert der Bestandteile beim einzelnen Rechtsgeschäft	1

<i>Kategorie</i>	<i>Benennung</i>	<i>Wertgrenze (in Mio €*)</i> <i>* wenn nicht anders angegeben</i>
6.: Unentgeltliche Übereignung (§ 75 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 5 BHG 2013)		
6.1	Sonstige Bestandteile (§ 75 Abs. 5 Z 1 BHG 2013); die unentgeltlichen Überlassungen beweglichen Bundesvermögens ("körperliche Sachen" im Sinne des § 292 ABGB) an andere Organe der Bundesverwaltung sind aufgrund der Sachgüterübertragungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 26/2011, ausgenommen.	IMMER
7.: Aufgabe eines dem beweglichen Vermögen zugehörigen Rechtes (§ 298 ABGB iVm § 75 Abs. 6 BHG 2013)		IMMER
Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögen		
8.: Verfügungen über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens (§ 76 BHG 2013)		
8.1	Veräußerung (Verkauf, Tausch - ausgenommen: Tausch zwischen Bundesdienststellen durch Verwaltungsübereinkommen), Belastung mit Baurechten, Pfandrechten, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten.	IMMER
8.2	Bestandgabe, sonstige entgeltliche Nutzungsgestattung: wenn das betreffende Rechtsgeschäft mit einer Vertragsdauer von unter 5 Jahren abgeschlossen werden soll und die jährliche Gegenleistung (inkl. inklusive Betriebskosten und allfälliger Umsatzsteuer) unter der Wertgrenze liegt. Bei Überschreiten der Wertgrenze oder bei längerer Vertragsdauer ist das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.	1
8.3	Leihweise (insbesondere prekaristische) Überlassung, unentgeltliche Überlassung, Aufgabe eines dem unbeweglichen Bundesvermögens zugehörigen Rechtes	IMMER
8.4	Vergleiche, Anerkenntnisse, Anerkennung von Ersitzungen	IMMER

